

Von der Nürnberger Vereinbarung bis zum Ende

Am 23. und 24. März 1933 traf sich Geheimrat Dr. med. Alfons Stauder, der Vorsitzende des Ärztevereinsbundes und des Hartmannbundes, mit Dr. med. Gerhard Wagner, dem Vorsitzenden des NS-Ärztebundes, in Nürnberg. Stauder war hier zuhause. Der Sitzungsort, das Lehrerhaus, deutet freilich darauf hin, dass der Geheimrat einbestellt war. Denn das Lehrerhaus war Teil des Deutschen Hofes, Lieblingshotel Hitlers und NS-Hochburg. Das Treffen mündete in eine Vereinbarung, mit der sich Stauder namens der Ärzteschaft den neuen Herren unterwarf. Kollegialiter, wie es hieß. Für alle Fälle stand zwar SA bereit. Die aber brauchte nicht einzugreifen.

Gleich im ersten Punkt der Nürnberger Vereinbarung wurden die Ärztevereine aufgefordert, „jüdische und solche Kollegen, die sich der neuen Ordnung innerlich nicht anschließen können, zur Niederlegung ihrer Ämter in Vorständen und Ausschüssen zu veranlassen“. Eins der ersten Opfer war Stauders Kollege aus dem Vorstand des Ärztevereinsbundes, Dr. med. Siegfried Vollmann. Der Hartmannbund, der die kassenärztlichen Vereinigungen organisierte, sorgte darüber hinaus dafür, dass Juden und Marxisten auch bei den Krankenkassen „beschleunigt“ ersetzt wurden. Die Entfernung der Ärzte „habe sich ohne Schwierigkeiten erreichen“ lassen“, resümierte Dr. Wagner anlässlich der ersten gemeinsamen Vorstandssitzung der gleichgeschalteten Ärzteverbände am 1. und 2. April 1933.

Die Ärzte waren vorgeprescht. Denn erst am 7. April 1933 kam das von der Reichsregierung beschlossene „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“. Danach waren „Beamte, die nicht arischer Abstammung sind“, in den Ruhestand zu versetzen (§3). Beamte, „die nach ihrer bisherigen politischen Betätigung nicht die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat eintreten“, konnten entlassen werden (§4). Das Gesetz ließ wenige Ausnahmen zu, so für „Frontkämpfer“ des 1. Weltkrieges. Doch auch damit war ein Jahr später Schluss. Eine Verordnung des Reichsarbeitsministers „über die Zulassung von Ärzten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen“ vom 22. April 1933 weitete es auf die Kassenärzte aus.

Die ärztliche Selbstverwaltung oder das, was von ihr übrig geblieben war, betrieb den Ausschluss ihrer Kollegen in Eigenregie. Der Hartmannbund „kümmerte“ sich im Verein mit den lokalen Ärztevereinigungen – formal korrekt, aber unnachdsichtig in der Sache – um die Kassenärzte. Zur Propagierung und Rechtfertigung der Maßnahmen fühlte sich Dr. med. Karl Haedenkamp berufen, ein Spitzenfunktionär der Ärzteverbände, der sich beizeiten angedient hatte (und sich, notabene, nach 1945 erneut als adaptionsfähig erwies). Medizinische Fakultäten, Krankenhausverwaltungen und Chefarzte taten das Ihre bei angestellten und beamteten Ärzten. Notfalls halfen Dr. Wagners Staatskommissare nach. Doch die ärztliche oder akademische Selbstverwaltung erwies sich als willig, ja übereifrig.

Für den Eifer gibt es ideologische, standespolitische und ökonomische Gründe. *Ideologisch*: Die Ärzteschaft war, weit stärker als andere akademische Berufe, NS-verbunden. Schon 1936 gehörten über 30 Prozent der NSDAP an, der Anteil stieg in den Folgejahren auf 44,8 Prozent; 26 Prozent der Ärzte waren zudem in der SA, 7,2 Prozent in der SS. *Standespolitisch*: Ehrenwerte alte Standesführer wie Stauder hofften anfangs, die Nazis würden dem Arztberuf zu der ihm gebührenden Ehre verhelfen, etwa durch Aufwertung der Selbstverwaltung.

Tatsächlich wurde bereits im September 1933 die Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands als Körperschaft gegründet, 1935 die lang ersehnte Reichsärzteordnung eingeführt, im Zeichen der Zeit mit Führerprinzip. Der jüdische Medizinernachwuchs wurde ausgetrocknet, indem man ihm die Approbation verwehrte. Handfest waren die *ökonomischen Vorteile*, allein schon durch den Ausschluss der jüdischen Kollegen. Dazu kam, dass die Kassenärztlichen Vereinigungen gegenüber den Krankenkassen die besseren Karten hatten.

Mehr als 8000 Ärztinnen und Ärzte wurden vom Beruf ausgeschlossen. Berühmte Wissenschaftler genauso wie Assistenten. Vor allem aber Kassenärzte. Rund 60 Prozent der Ausgeschlossenen waren niedergelassen. Sie konnten noch eine Weile privat praktizieren. Doch schon am 1. September 1933 vereinbarte der Hartmannbund mit der Privatversicherung den Ausschluss jüdischer Ärzte. Und am 30. September 1938 war mit der Privatpraxis endgültig Schluss. Denn die „Vierte Verordnung zum Reichsbürgergesetz“ hob die Approbation auf. Die 3152 jüdischen Ärzte, die bis dahin durchgehalten hatten, verloren gänzlich ihre Existenz, bis auf 709 „Krankenbehandler“ - jüdische Ärzte, die Juden und deren engste Angehörige behandeln durften. Etwa 5000 der ausgeschlossenen Ärzte wanderten aus, viele konnten eine neue Existenz aufbauen oder an wissenschaftliche Erfolge anknüpfen, manchen gelang das nicht. Aber sie überlebten. Wer den Weg ins Freie bis 1939 nicht geschafft hatte, kam in einem der Vernichtungslager um.

Norbert Jachertz